2024/554

29.2.2024

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 284/2021

#### vom 29. Oktober 2021

# zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/554]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/884 der Kommission vom 8. März 2021 zur Änderung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Geltungsdauer einer Ausnahme für die Verwendung von Quecksilber in elektrischen Drehübertragern in intravaskulären Ultraschallbildgebungssystemen (¹) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12q (Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"— **32021 L 0884**: Delegierte Richtlinie (EU) 2021/884 der Kommission vom 8. März 2021 (ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 37)"

## Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/884 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

# Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30 Oktober 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

## Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Der Präsident Rolf Einar FIFE

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 37.

<sup>\*</sup> Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.